

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

207 (31.8.1866)

Beilage zu Nr. 207 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 31. August 1866.

Der preussisch-bayerische Friedensvertrag.

Zudem wir die Bestimmungen dieses Altentstückes nach der Allg. Ztg. hier folgen lassen, übergeben wir die mit dem badischen und württembergischen identischen Paragraphe (betr. Beitritt zu den Nilsolburger Präliminarien, den Zollverein, Wegfall der Schiffsabgaben auf dem Rhein, deren Wegfall auch auf dem Main festgesetzt wurde u. s. w.), sowie Einzelne Details über die Grenzen der an Preußen abzutretenden bayerischen Gebietsstücke mit einer Bevölkerung von 33,900 Einwohnern.

Art. II. Se. Maj. der König von Bayern verpflichtet sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Krieg erwachsenen Kosten, an Se. Maj. den König von Preußen die Summe von 30 Millionen Gulden in Silberbarren oder Silberbarren zu bezahlen. Davon werden 10 Millionen bei Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags, unter Vergütung eines Discontos auf zwei Monate nach dem Satz von 5 Proz. per Jahr, 10 Millionen innerhalb dreier Monate, und 10 Millionen innerhalb sechs Monaten nach der Ratifikation gezahlt. Die letzten beiden Raten werden von Anfang des dritten Monats nach der Ratifikation an mit 5 Proz. verzinst.

Art. III. Se. Maj. der König von Bayern leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von 5prozentigen bayerischen Staats-Kassa-Anweisungen, bezw. von bayerischen oder württembergischen Staatsobligationen und Wechseln erster Häuser auf die Bank in Nürnberg, welche mit dem Giro der Königl. Steuerverwaltung versehen sind. Die 3/4prozentigen Staatsobligationen werden dabei zum Kurs von 70 Proz., die 4prozentigen von 80 Proz., die 4 1/2prozentigen von 90 Proz., die 5prozentigen von 95 Proz. berechnet.

Art. IV. Nach erfolgtem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags wird das königl. preussische zweite Reservekorps den Rückmarsch aus Bayern antreten und mit thunlicher Beschleunigung das bayerische Gebiet räumen. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Art. III. oder nach erfolgter Zahlung der Kriegskostenentschädigung, wird Se. Maj. der König von Preußen seine sämtlichen übrigen Truppen aus dem bayerischen Gebiet zurückziehen, und dieselben werden dieses Gebiet mit möglichster Beschleunigung ganz verlassen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungsreglement.

Art. XI. Die innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen gelegenen bayerischen Telegraphenstationen gehen auf Preußen über. Die Zurückziehung der gebachten Stationen, sowie der bayerischen Telegraphenstation in Mainz wird binnen längstens sechs Wochen vom Tag des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags erfolgen. Das Betriebsmaterial dieser Telegraphen bleibt Eigentum Bayerns.

Art. XII. Die in dem königl. bayerischen Archiv zu Bamberg befindlichen, im Wege kommissarischer Verhandlung zu bezeichnenden Urkunden und sonstigen Archivalien, welche eine besondere und ausschließliche Beziehung auf die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie haben, werden an Preußen ausgeliefert.

Art. XIII. Da von Seite Preußens Eigenthumsansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldergalerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Kontrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgericht unterwerfen. Zu diesem Behuf wird Bayern drei deutsche Appellationsgerichte namhaft machen, unter welchen Preußen dasjenige bezeichnen, welches den Schiedspruch zu fällen hat.

Art. XIV. Nachdem zur Wahrung strategischer und Verkehrsinter-

essen eine Grenzregulirung als erforderlich befunden worden ist, tritt Se. Maj. der König von Bayern das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Orb nach anliegender Grenzbeschreibung, sowie die zwischen Saalfeld und dem preussischen Landkreis Regensburg gelegene Enklave Gausdorf an Se. Maj. den König von Preußen ab. Die hohen Kontrahenten werden sofort nach dem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags Kommissarien ernennen, welche die Regulirung der Grenze vorzunehmen haben. Die Uebergabe der vorgenannten Landbestheile erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Ratifikation dieses Vertrags.

Art. XV. Unmittelbar nach der Ratifikation dieses Vertrags wird alles weggeführte oder zurückgehaltene Material der Staats- und Privat-Eisenbahnen freigegeben, und nöthigenfalls in Hof, Lichtensfeld oder Kschaffenburg abgeliefert werden.

Art. XVI. Alle Kriegsgefangenen werden innerhalb 8 Tagen nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags in Hof oder Kschaffenburg freigegeben und kostenfrei dahin befordert werden. Bei Kranken oder Verwundeten erfolgt diese Freilassung, sobald sie genesen sind. Zur Uebergabe und Uebernahme werden beiderseits Offiziere in Hof und Kschaffenburg, so lange nöthig, stationirt werden.

Art. XVII. Die aus der Bruderkassens-Kasse in Kissingen, einem Unterfürstenthum armer Salinenarbeiter, durch die königl. preussischen Truppen entnommenen Obligationen im Betrag von 33,000 fl. werden sofort an die königl. bayerische Regierung zurückgegeben oder ersetzt werden.

Art. XVIII. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags erfolgt spätestens binnen 12 Tagen, von heute an, und es wird für diese Zeit der Waffenstillstand und die Geltung der verabredeten Demarkationslinie verlängert.

In Bezug auf die im Art. XIV des Friedensvertrags vom heutigen Tage verabredete Grenzregulirung sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) In den Bezirken Orb und Gersfeld, sowie in der Enklave Gausdorf tritt der preussische Staat in alle Rechte und Verbindlichkeiten des bayerischen Staats ein, und hat daher auch die Zahlung der Pensionen und Besoldungen in der bisherigen Weise zu leisten.

Den mit den gebachten Bezirken zu übernehmenden Beamten und Bediensteten wird der Betrag ihrer seitherigen Gesamtbzüge garantiert, wenn sie in königl. preussischen Diensten bleiben.

Retren sie aber nach Bayern zurück, was ihnen innerhalb der nächsten drei Monate nach Ratifikation dieses Vertrags freisteht, so werden sie bis zu ihrer Wiederverwendung nach den Bestimmungen der bayerischen Dienstpragmatik und der hier einschlagenden Verordnungen behandelt. Diejenigen aus den gebachten Bezirken gebürtigen Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden aus der bayerischen Armee in ihre Heimath entlassen. Die Dienstzeit im bayerischen Heere wird ihnen auf die preussische Dienstpflicht angerechnet. Den Offizieren, sowie den Militärpersonen, welche Offiziersrang haben, steht die Wahl zu, in den Diensten welchen Landes sie ferner stehen wollen.

2) Die nach dem Art. XIII des Friedensvertrags erwähnten Kommissarien werden sich mit allen denjenigen Gegenständen beschäftigen, welche mit der Grenzregulirung im Zusammenhang stehen, nämlich den Archiven, den Rückständen öffentlicher Abgaben und anderen Gegenständen dieser Art.

3) Sämmtlichen Einwohnern der abzutretenden Gebietsstücke bleibt während eines Jahres vom Tage des Austausches der Ratifikationen dieses Vertrags an die volle Freizügigkeit nach Bayern vorbehalten.

4) Indem Preußen das Telegraphenwesen im Großherzogthum Hessen übernimmt, sichert es der königlich bayerischen Regierung das Recht

zur direkten eigenen telegraphischen Verbindung mit der Rheinpfalz nach ihrem Bedürfnisse zu, wogegen Bayern seine bisherigen Telegraphenstationen im Großherzogthum Hessen zurückzieht.

5) In Folge der Abtretung des Bezirkes um Orb wird die königlich preussische Regierung die Schwierigkeiten beseitigen, welche von kurhessischer Seite bis jetzt noch dem Vollzuge des ratifizierten Vertrags über die Auflösung des Kondominats von Bayern und Kurhessen entgegengestellt worden.

6) Soweit die im Artikel . . . stipulirte Kriegslosten-Entschädigung in Silberbarren entrichtet wird, wollen die hohen Kontrahenten das Pfund fein Silber zu 24 Thalern 25 Silbergroschen berechnen.

Für den Transport des zur Abtragung der Kriegslosten-Entschädigung bestimmten gemünzten und ungemünzten Silbers wird auf preussischem Territorium Postfreiheit bewilligt.

7) Die k. bayerische Regierung gestattet, daß die gegenwärtig in Württemberg stehenden k. preussischen Truppen ihren Rückmarsch durch Bayern nehmen. Die Verpflegung derselben erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungsreglement.

8) In Beziehung auf die vormalig Nassauischen und kurhessischen Truppen, welche sich zur Zeit noch auf bayerischem Gebiet befinden, werden folgende Abreden getroffen: Die genannten Truppen werden bayerischer Seite halbmöglichst in ihre Heimathbezirke zurückgeführt werden. Die Kosten des Rückmarsches dieser Truppen, welche, sobald sie die preussische Demarkationslinie berühren, sich den Befehlen der preussischen kommandirenden Generale zu unterwerfen haben, trägt die k. preussische Regierung.

9) Während des Rückmarsches der k. preussischen Armee aus den von ihr besetzten hessischen Landestheilen wird von bayerischer Seite die Eisenbahn Wilsen-Hof-Schwandorf für die betreffenden Militärtransporte zur Verfügung gestellt, wobei selbstverständlich preussischer Seite volle Entschädigung erfolgt. Die k. bayerische Regierung wird dem Gouverneur der Festung Mainz, Grafen v. Rechberg, den Befehl zugeben lassen, am 26. d. M. die Festung dem von Sr. Maj. dem König von Preußen zu ernennenden Gouverneur zu übergeben, seinerseits aber an demselben Tage mit den königl. bayerischen Truppen die Festung zu verlassen.

10) Kein Unterthan Ihrer Majestäten wird wegen seines Verhaltens während des Kriegs verfolgt, beunruhigt, oder in seiner Person oder seinem Eigentum beansprucht werden.

11) Die Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft soll als mit der Ratifikation des Friedensvertrags vom heutigen Tage erfolgt angesehen werden.

(Oeg.) Frht. v. d. Pforden. (Oeg.) v. Bismarck.
(Oeg.) Graf v. Bray. (Oeg.) Savigny.

Marktpreise.

Ergebnis des am 25. und 28. August 1866 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Stm.	Verkauf.	Ganze Ver.	Preis	Ausschlag	Abschlag
Korn	971	7288 fl. 45 fr.	7 fl. 29 fr.	fl. — fr.	fl. 5 fr.	
Weggen	10	45 fl. — fr.	4 fl. 30 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	
Gerste	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	
Bohnen	34	157 fl. — fr.	4 fl. 37 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	
Wischelstrauch	50	203 fl. 12 fr.	4 fl. 4 fr.	fl. 10 fr.	fl. — fr.	
Wicken	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	
Haber	248	925 fl. 45 fr.	3 fl. 44 fr.	fl. — fr.	fl. 7 fr.	
Eparlette	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. A. Fern. Kroentlein.

31.697. Raftat.
Verderbersteigerung.
Montag den 3. September l. J.,
Vormittags 10 Uhr, läßt die unterzeichnete Stelle
18 fehlerfreie Traumpferde des 4. Infanterieregiments
gegen baare Zahlung bei der Leopoldsalzferne zu Raftat
öffentlich versteigern.
Raftat, den 29. August 1866.
Berechnung
des 4. Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm.
J. I. 683.

Durlach.
Ausholz-Verkauf.
Freitag den 31. August d. J.,
Nachm. 3 Uhr,
werden dahier beim hiesigen Keller- und Feuerhause
— Kellerstraße Nr. 15 — die Holzbestandtheile einer
Woll-Press, alten Sticks, bestehend aus 25 Stücken
woblerbaltener, eigener Balken, verschiedenen Um-
fänge, zusammen 625 Kubikfuß, und dem sogenannten
Biet, im Wege öffentlicher Versteigerung, Seitens der
Stadtgemeinde Durlach, verkauft.
Durlach, den 27. August 1866.
Der Gemeindevorstand.
K n a u s.

31.664. Nr. 7567. Bühl. (Aufforderung.)
In Sachen
Josef Eder von Bühl
gegen
Ulrich Herr von Lauf,
Forderung betr.
B e s e l u s s.
Hat der Kläger Egeneschaffensjuris erwirkt und um
Einleitung des Verfahrens nach § 685 P.O. gebeten,
da die Grundstücke, welche Beklagter im Besitz hat,
in den Grundbüchern nicht erscheinen, und derselbe die
Eintragung weigert. Mit Bezug auf §§ 693, 926
und 955 P.O. ergeht nun Aufforderung an alle Die-
jenigen, welche dingliche Rechte oder lehnrechtliche
oder fideikommissarische Ansprüche an unten bezeich-
nete Liegenschaften haben oder zu haben glauben, solche
binnen 4 Wochen
geltend zu machen, ansonst diese Rechte oder Ansprüche
im Verhältnis zu dem neuen Erwerber verloren
gehen.

Die Grundstücke sind:
Nr. 1. 6 Strohhausen Reben in der Kra-
tened, einerseits Alexander Wolmer, andererseits
Athanas Ams Erben und Leonhard Lang.
Nr. 2. Ein halber Morgen Acker im Städt,
einerseits Bürgermeister Jäger, andererseits Mi-
chael Baumann.
Nr. 3. 1 Viertel Wiesen auf der Gatterwiese,
Gemarkung Otterdweier.
Bühl, den 20. August 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
E g r o b t.

**31.659. Nr. 16416. Waldshut. (Gefannt-
machung.)** Da in Folge der beiderseitigen Aufforde-
rung vom 15. Mai d. J., Nr. 9062, an den dort be-
zeichneten Eigenthümern keine dingliche Rechte, lehn-
rechtliche oder fideikommissarische Ansprüche ange-
meldet oder geltend gemacht wurden, so werden dieselben
dem Johann Dieringer von Büschlingen gegen-
über für erloschen erklärt.
Waldshut, den 22. August 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
H a u p.

**31.690. Nr. 16876. Karlsruhe. (Weding-
ter Zahlungsbefehl.)**
In Sachen
des Kaufmanns J. Schnappinger
hier
gegen
Polytechniker J. Mendes de Leon
aus Utrecht, früher hier,
wegen Forderung von 443 fl. 56 fr.
nebst Zinsen zu 5 Proz. vom Tag
der Zustellung des bedingten Zahl-
betrags, herrührend aus Darlehen,
Kauf und Arbeitsleistung vom
Jahre 1865 und 1866 und Gesionen
von W. B. Leconte u. A. Bauer
hier von 1866.
Wedingter Zahlungsbefehl:
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneter Forderung zu berie-
digen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlanget, widrigenfalls die For-
derung auf Anrufen des klagenden Theils für zuge-

standen erklärt würde.
Binnen gleicher Frist ist ein im Inland wohnender
Gewalthaber für den Empfang aller Einbündigungen
über namhaft zu machen, indem sonst weitere Ver-
fügungen nur an die Gerichtsstelle angeschlagen
würden.
Karlsruhe, den 21. Juni 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
W a y e r.

**31.652. Nr. 6119. Neuhadt. (Schulden-
liquidation.)** Wegen des Schuhmacher Gregor
Bjeler von Unterlengsch haben wir Sant erkannt,
und zum Schuldentilgungsbefehl und Vorzugsver-
fahren auf
Mittwoch den 3. Oktober,
Vorm. 8 Uhr,
angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen,
welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche
an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche
an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche
in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Aus-
schlusses von der Sant, persönlich oder durch ge-
bührt Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzu-
melden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter-
pandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen,
mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder
Anmeldung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und
Gläubigerausschuß erwählt, Borg- und Nachschußver-
gleich versucht werden, und sollen in ersterer Ver-
einbarung und in Bezug auf Borgvergleiche die Nichter-
scheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten-
d angesehen werden.
Ausländische Gläubiger haben längstens bis zur
Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber
im Sinne des § 239 der P.O. aufzustellen, widrigen-
falls alle weitere Zustellungen gemäß § 242 der P.O.
durch die Post bewirkt werden. Den Schuldnern des
Santmanns wird aufgegeben, etwaige Zahlungen nur
an den aufgestellten provisorischen Massepfleger, Kajetan
Sigwart in Unterlengsch, zu leisten.
Neuhadt, den 22. August 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
W u l f e r.

**31.655. Nr. 5462. Jeketten. (Schulden-
liquidation.)** Gegen Martin Widmer, jung,
Wegger zu Balterweil, haben wir Sant erkannt,
und zum Schuldentilgungsbefehl und Vorzugsver-
fahren auf
Mittwoch den 3. Oktober,
Vorm. 8 Uhr,
angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen,
welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche
an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche
in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Aus-
schlusses von der Sant, persönlich oder durch ge-
bührt Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzu-
melden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter-
pandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen,
mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder
Anmeldung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und
Gläubigerausschuß erwählt, Borg- und Nachschußver-
gleich versucht werden, und sollen in ersterer Ver-
einbarung und in Bezug auf Borgvergleiche die Nichter-
scheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten-
d angesehen werden.
Ausländische Gläubiger haben längstens bis zur
Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber
im Sinne des § 239 der P.O. aufzustellen, widrigen-
falls alle weitere Zustellungen gemäß § 242 der P.O.
durch die Post bewirkt werden. Den Schuldnern des
Santmanns wird aufgegeben, etwaige Zahlungen nur
an den aufgestellten provisorischen Massepfleger, Kajetan
Sigwart in Unterlengsch, zu leisten.
Jeketten, den 22. August 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
W u l f e r.

und Tagfahrt zum Richtstuhls- und Vorzugs-
verfahren auf Freitag den 14. September
l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Es werden
alle diejenigen, welche aus was immer für
einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen
wollen, aufgefordert, solche an der angelegten Tagfahrt,
bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, per-
sönlich oder schriftlich anzumelden, und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In
derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläu-
bigerausschuß ernannt, und ein Borg- und Nachschuß-
vergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf
Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und
Gläubigerausschusses die Nichtererscheinenden als der
Mehrheit der Erschienenen beitreten- d angesehen werden.
Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber zum Empfang aller Einbündigungen zu
stellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst ge-
schehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und
Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie
der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte
des Gerichts, beziehungsweise den im Auslande woh-
nenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist,
durch die Post zugesendet würden. Jeketten, den 22.
August 1866. Groß. bad. Amtsgericht. S i l l e r.

**31.684. Nr. 7757. Kenzingen. (Schulden-
liquidation.)** Gegen die Verlassenschaft des Anton
Dörle von Herboldheim haben wir Sant erkannt,
und es wird nunmehr zum Richtstuhls- und Vor-
zugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Samstag den 15. September 1866,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tag-
fahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant,
persönlich oder durch gebührt Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen
Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, sowie
ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder
Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in

Bezug auf Borgverleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Kenzingen, den 18. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G ä n n e r.

3.1.508 b. Nr. 13.351. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Gegen den Kaufmann Konstantin Henkner von Bruchsal haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 18. September l. J., Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgverleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Bruchsal, den 16. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a l g e r.

3.1.676. Nr. 7574. Bühl. (Schuldenliquidation.) Gegen Alois Meinel, Wegler von Bühl, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 20. September, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgverleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Bühl, den 23. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r s c h a l l.

3.1.706. A. G. Nr. 19.658. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Fabrikanten Karl Odrflinger von Pforzheim haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgverfahren auf

Dienstag den 25. September, Vorm. 8 Uhr,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte, die der Anmeldeende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden.

In Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers wird der Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird angegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach den diesseitigen Gesetzen der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz gegeben sollen, anher zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung lediglich an die Gerichtstafel dahier angeschlagen werden würden.

Pforzheim, den 25. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h e m b e r.

3.1.679. Nr. 15.296. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Cigarrenfabrikant Konrad Hartmann dahier ist Sant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgverfahren auf

Freitag den 21. September 1866, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgverleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Auflage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Dekretes an, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zu ernennen, welcher diejenigen Urtheile und Dekrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder an deren Wohnsitz zuzustellen sind, mit dem Anfügen, daß, falls dies nicht geschieht, alle weitere Aufstellungen nur durch Zusendung auf der Post erfolgen würden, wobei die Verbindungen mit Auflieferung an die Post für vollzogen erachtet würde, auch wenn das Schreiben nicht angenommen oder sonst als unbeselbar zurückkommen sollte.

Der Tag des Sautausbruchs wird später festgesetzt werden.

Mannheim, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
H i r s c h.

3.1.666. Nr. 20.783. Freiburg. (Ausschlusserkennnis.) Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Sant gegen Guttmacher Max Wehrle dahier ihre Ansprüche vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Freiburg, den 23. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht. Dieb.

3.1.667. Nr. 13.057. Müllheim. (Ausschlusserkennnis.) Die Sant des Georg Böbel von Müllheim, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 16. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a u f e n.

3.1.666. Nr. 8303. Staufen. (Ausschlusserkennnis.) Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Sant gegen die Verlassenschaft des Kaufmanns Max Simon von Kirchhofen ihre Ansprüche vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Staufen, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

3.1.711. Nr. 22.298. Karlsruhe. (Ausschlusserkennnis.) Die Sant des Fuhrmanns Friedrich Stoll hier betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 3. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. F e u f e l.

3.1.653. Nr. 10.033. Lahr. (Ausschlusserkennnis.) Die Sant des Goldarbeiters August Habisch von Lahr betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Lahr, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
W i l d e n s.

3.1.665. Nr. 5309. Gerlachsheim. (Ausschlusserkennnis.) Die Santmasse des Anton Walbach von Gerlachsheim betr.

Alle Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt nicht erschienen sind, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen.

Gerlachsheim, den 21. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h w a b.

3.1.675. Nr. 19.648. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Nachdem wir gegen den Schneidemeister Jakob Blank von hier Sant erkannt haben, wird sämtlichen Schulden des Santmanns aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht an diesen, sondern an den provisorischen Massepfleger, Herrn Kommissionsrat Josef Griesel hier, zu bezahlen.

Pforzheim, den 23. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G ä r t n e r.

3.1.72. Nr. 7571. Ettenheim. (Bekanntmachung.) Unter Nr. 74 wurde heute ins Firmenregister eingetragen die Firma Samuel Durlacher zu Rippenheim, mit Inhaber gleichen Namens, welcher außerdem zugleich Handelsgesellschafter des Salomon Durlacher von Rippenheim unter der Firma Gebrüder Durlacher ist. Nach Cheverttrag vom 12. Oktober 1842 mit Sara Weich von da wirkt jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft. Prokurist ist Moriz Durlacher von da.

Ettenheim, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e n g l e r.

3.1.71. Nr. 19.846. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister unter D. 3. 133 wurde eingetragen: Inhaberin der Firma ist auf Lehtwillen des Heinrich Ernst Müller mit Einweisung vom 17. Juli d. J. Frau Laura Pauli, Ehefrau des Dr. Philipp Viktor Pauli von Oggersheim, wohnhaft in Biegelhansen, geworden.

Durch den Ehevertrag derselben vom 31. Oktober 1865 wurde die Gütergemeinschaft beschränkt. Dem Ehemann Herrn Dr. Philipp Viktor Pauli ist die Prokura übertragen.

Herr Dr. Pauli hat seiner Ehefrau die Einwilligung zum Betrieb der Handelsgeschäfte erteilt.

Heidelberg, den 10. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
J u n g b a n n s.

3.1.697. Nr. 7604. Ettenheim. (Ermündung.) Der pensionirte Lehrer Dittmar Kufner von Mühlheim, i. J. in Kappelrodt, wurde durch diesseitiges Urtheil vom 7. d. Mts., Nr. 6965, wegen Geisteschwäche entmündigt und ihm Johann Landolin Oswald von Mühlheim als Vormund bestellt.

Ettenheim, den 27. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e n g l e r.

3.1.685. Nr. 6913. Ettlingen. (Erkenntnis.) Franz Josef Gisele von Ettlingen wird wegen Gemüthschwäche entmündigt.

Ettlingen, den 27. Juli 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i c h a r d.

3.1.740. Nr. 10.230. Radenburg. (Verlassenschaftseinweisung.) Die Witte der Jakob Zahnleiters Witwe in Käfersal um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres + Ehemannes betr.

Nachdem auf diesseitige Verfügung vom 17. Juli l. J., Nr. 8598, keine Einsprachen erhoben worden sind, wird die Witte des + Jakob Zahnleiters, Barbara, geb. Schüller, von Käfersal in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres + Ehemannes eingewiesen.

Radenburg, den 28. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
E r l e b e n.

3.1.649. Nr. 6603. Waldürn. (Verlassenschaftseinweisung.) Die Korbmacher Johann Fiegers Witwe, Magdalena, geb. Baumann, von Geroltsheim wird, da in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 17. v. Mts., Nr. 5881, Einsprache nicht eingebracht, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Waldürn, den 23. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
K u g l e r.

3.1.630. Nr. 2658. Mannheim. (Vorkauf.) In Untersuchungsachen gegen

Jacob Schmedebacher und Gesoffen von Hedenheim, wegen Diebstahls, wird Tagfahrt zur Verhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf

Dienstag den 9. Oktober d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr,

anberaumt und hiezu der abwesende Angeklagte Jakob Schmedebacher, unter Einweisung auf das bereits öffentlich verkündete Verweigerungserkenntnis vom 19. Juni d. J., mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß er sich 14 Tage vorher bei dem Untersuchungsrichter, dem großh. Amtsgericht Schwetzingen, zu stellen habe.

Mannheim, den 24. August 1866.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Der Vorsitzende:
L o e w i g.

3.1.632. Nr. 2659. Mannheim. (Vorkauf.) In Untersuchungsachen gegen

Notariatsassistenten Adolf Steinbrenner von Höttingen, wegen Amtsverbrechen, wird Tagfahrt zur Verhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf

Dienstag den 9. Oktober d. J., Vorm. 11 Uhr,

anberaumt und hiezu der abwesende Angeklagte unter Einweisung auf das bereits öffentlich verkündete Verweigerungserkenntnis vom 23. Juli d. J., mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß er sich 14 Tage vorher bei dem Untersuchungsrichter, dem großh. Amtsgericht Weinheim, zu stellen habe.

Mannheim, den 24. August 1866.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Der Vorsitzende:
L o e w i g.

3.1.622. Nr. 2660. Mannheim. (Bekanntmachung.) In Untersuchungsachen gegen

Josef Gamsch und Ferdinand Herm von Ketsch, wegen Diebstahls, wird Tagfahrt zur Verhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf

Dienstag den 18. September l. J., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und hiezu der abwesende Angeklagte Ferdinand Herm unter Einweisung auf das bereits öffentlich verkündete Verweigerungserkenntnis vom 11. August d. J., mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß er sich 14 Tage vorher bei dem Untersuchungsrichter, dem großh. Amtsgericht Schwetzingen, zu stellen habe.

Mannheim, den 25. August 1866.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Der Vorsitzende:
L o e w i g.

3.1.701. Nr. 21.069. Freiburg. (Aufforderung und Forderung.) Der 30jährige Wilhelm Lickert von St. Margen ist der beschaffen oder nachlässigen Verschätzung, verbunden mit Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer, angeklagt und da er sich schuldig gemacht, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung das Urtheil gefällt werden würde.

Zugleich wird gebeten, auf denselben zu sündnen und ihn im Betretungsfalle einzuliefern.

Freiburg, den 27. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a l u r a.

3.1.657. Nr. 8180. Bonndorf. (Vorkauf.) Soldat Konrad Gantert von Gwattingen ist an unbekanntem Orte abwesend. Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Kommando des großh. bad. 1. Grenzbataillons in Kasatz zu stellen, widrigenfalls gegen ihn die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion beantragt werden würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Bonndorf, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e i d e n s p i n n e r.

3.1.663. Nr. 8154. Bonndorf. (Vorkauf.) Soldat Ernst Herzog von Gabelmann, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Kommando des großh. bad. 3. Infanterieregiments in Kasatz zu stellen, widrigenfalls gegen ihn die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion beantragt werden würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Bonndorf, den 24. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
S e i d e n s p i n n e r.

3.1.691. Nr. 8105. Ettenheim. (Aufforderung.) Josef Kooß von Altdorf, Soldat beim großh. 3. Infanterieregiment in Kasatz, ist am 15. d. Mts. aus seiner Garnison entwichen.

Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen zurückzuführen und sich bei seinem Regimentskommando dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Ettenheim, den 27. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
S e n g l e r.

3.1.662. Nr. 7619. Trüben. (Aufforderung.) Elias Kaiser von Rohrbach, Soldat beim großh. 1. Reservebataillon in Kasatz, hat der Einberufung zum Dienst Folge geleistet, und ist dessen Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1865 aufgefordert,

innershalb acht Wochen sich zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn wegen Desertion beantragt würde.

Zeitgleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Trüben, den 24. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
J. A. d. A. B.
M a r t i n.

3.1.654. Nr. 17.649. Heidelberg. (Aufforderung.) Fästler Johann Guisefisch von Lampenbühl hat sich unerlaubter Weise aus seinem Urlaubsort entfernt, und ist dessen Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle oder bei dem Kommando des großh. 1. Jägerbataillons in Kasatz zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn wird beantragt werden. Zugleich wird das Vermögen des Guisefisch mit Beschlagnahme belegt.

Heidelberg, den 22. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. A r n s p e r g e r.

3.1.660. Nr. 8202. Konstanz. (Urtheil.) J. A. S. gegen Konrad Bauböfer von Dürrenbühl, wegen Betrugs gegen Gläubiger, wird auf gestufte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Konrad Bauböfer von Dürrenbühl sei des Betrugs gegen Gläubiger, im Gesamtbetrag von 327 fl., für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Arbeitsstrafe von 9 Monaten oder 6 Monaten Einzelhaft, sowie zum Ersatz der Untersuchungs- und Strafverhandlungsosten zu verurtheilen.

Dieses wird dem schätzigen Angeklagten auf diesem Wege eröffnet.

Konstanz, den 22. August 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht Konstanz, Strafkammer.
K a m m.

3.1.670. Nr. 5771. Meersburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Konrad Bauböfer von Homberg wird auf gestufte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Konrad Bauböfer von Homberg sei der Refraktion für schuldig zu erklären und deswegen in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Dieses Urtheil wird dem abwesenden Angeklagten öffentlich verkündet.

Meersburg, den 21. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S t e t t e n.

3.1.671. Nr. 5769. Meersburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Wilhelm Müller von Bermatingen wegen Refraktion wird auf gestufte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Wilhelm Müller von Bermatingen sei der Refraktion für schuldig zu erklären und deshalb in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Dieses Urtheil wird dem abwesenden Angeklagten öffentlich verkündet.

Meersburg, den 21. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S t e t t e n.

3.1.687. Nr. 8783. Schwetzingen. (Urtheil.) Dragoner Philipp Engelle von Brühl, wegen Desertion,

wird, da der Genannte der diesseitigen Aufforderung vom 24. Juli l. J., Nr. 7599, nicht Folge geleistet, nach dem Antrag der großh. Staatsanwaltschaft auf Grund des Gesetzes vom 3. Oktober 1820 § 4 und des Gesetzes vom 24. Mai 1865, die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungsachen wegen Refraktion und Desertion betr., und mit Bezug auf § 426 der St. Pr. Ord. auf gestufte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Dragoner Philipp Engelle von Brühl sei der Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens, in die gesetzliche Strafe von Eintausend zweihundert Gulden zu verurtheilen.

So geschehen
Schwetzingen, den 20. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
D i e s.

3.1.709. Nr. 4772. Philippsburg. (Verurtheilung.) In unserm Ausschreiben vom 11. d. Mts. ist ein Fehler unterlaufen, indem die Wittkellerin nicht Florian Vapp Bwe, sondern Florian Vapp Bwe, von Mühlheim bei.